

Satzung des Fördervereins der Klimaschutzagentur Region Hannover e. V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein ist gemeinnützig und trägt den Namen:
„Förderverein der Klimaschutzagentur Region Hannover e. V.“
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Hannover
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Klimaschutzagentur Region Hannover gGmbH, mit dem Ziel, über fachliche und finanzielle Beiträge der Vereinsmitglieder eine möglichst vielfältige und breit gefächerte Förderung des Klimaschutzes zu erreichen und damit auch Marktimpulse zu setzen, die den Wandel in der Region beschleunigen.
2. Der Verein beteiligt sich als Gesellschafter an der Klimaschutzagentur Region Hannover gGmbH.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder wie Vorstandsmitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.
5. Der Verein kann zur Durchführung seiner sich gestellten Aufgaben besondere Vertreter sowie Personal für besondere oder umfangreichere Aufgaben auf Honorarbasis bestellen.
6. Es darf keine Person weder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig Hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied können juristische Personen und Personengesellschaften werden.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder in die jeweilige Mitgliedskategorie entscheidet der Vorstand.



4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes oder Auflösung oder Erlöschen der juristischen Personen bzw. der nicht rechtsfähigen Personenvereinigung.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende. Der Vorstand kann ausnahmsweise die Kündigungsfrist abkürzen.
6. Ein Mitglied kann wegen Verstoßes gegen die Satzung des Vereins oder wegen eines Verhaltens, das die Belange und das Ansehen des Vereins schädigt durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ihm ist die Gelegenheit zu einer vorherigen Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied vom Vorstand mit der Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Bestimmung von allgemeinen Richtlinien für das Vereinsprogramm,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - Festlegung der Zahl der Beisitzer/innen im Vorstand,
 - Wahl von mindestens 2 Revisoren/innen,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Ermächtigung des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.



4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sollte im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht werden, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist dann, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnte; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Die erforderliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit derselben Frist wie die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder es schriftlich verlangen.
7. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll durch den/die Schriftführer/in zu erstellen. Zur Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind die Protokolle von der/dem ersten Vorsitzenden oder der Vertreterin/dem Vertreter zu unterzeichnen.

§ 6 **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern.
2. Der Vorstand ist zuständig für die
 - Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplans,
 - Planung und Durchführung aller Veranstaltungen des Vereins,
 - Aufstellung des Jahresberichtes,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Tagesordnung,
 - Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Vorstand kann eine/einen Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellen sowie Personal auf Honorarbasis einstellen.
4. Der Vorstand tagt grundsätzlich in für alle Vereinsmitglieder offenen Sitzungen, kann aber auch nichtöffentliche Vorstandssitzungen einberufen, wenn es der Fall erfordert.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nur Angehörige von Vereinsmitgliedern können in den Vorstand gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Vorstandszugehörigkeit.



6. Bei der ersten Wahl ist die/der Vorsitzende für zwei Jahre, die/der stellvertretende Vorsitzende für ein Jahr zu wählen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann Beschlüsse ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Diese Zustimmung gilt als erteilt, sofern nicht ein Vorstandsmitglied gegen die übermittelte Vorlage innerhalb angemessener Frist schriftlich Widerspruch erhebt und auf diese Wirkung ausdrücklich hingewiesen wurde.
8. Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sollen in Form eines Nachschlagewerkes (EDV) erstellt werden.
9. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer. Er wird nach außen von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen eines der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 7

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder. Erscheinen zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagungsordnung die Auflösung des Vereins steht, weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, so kann die Auflösung des Vereins auf einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Versammlung von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Errichtet am 26.4.2001

Geändert am 2.4.2003 und am 22.3.2006 und am 16.4.2012